

47

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 97/64

URTEIL

Verkündet am
24. Februar 1965
B r o e s k e
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Carla R [REDACTED], geb. S [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED] R [REDACTED], W [REDACTED] F [REDACTED], M [REDACTED] England,

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -,

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in B [REDACTED],
F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 20. September 1963 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die aussergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1913 geborene Klägerin, die zum Kreise der aus Gründen der Rasse Verfolgten gehörte, wurde Michaelis 1931, nachdem sie vorher verschiedene andere Schulen besucht hatte, in die Unterprima der Viktoria-Luisen-Schule (Oberlyzeum) in B [REDACTED] aufgenommen. Am 16. Dezember 1932 verliess sie die Schule, nachdem sie wegen mangelhafter Noten in Französisch, Englisch, Physik und Chemie von der Reifeprüfung zurückgestellt worden war. Sie bereitete sich dann

durch Besuch verschiedener Kurse auf die Auswanderung vor, die im Dezember 1936 erfolgte; ausserdem arbeitete sie im Anwaltsbüro ihres Vaters mit,

Die Klägerin macht einen Entschädigungsanspruch wegen Ausbildungsschadens geltend. Sie behauptet, sie habe die Viktoria-Luisen-Schule wegen der antisemitischen Einstellung von Lehrern und Mitschülerinnen verlassen müssen; sie habe dann Privatstunden genommen, um ihre Leistungen in den schwachen Fächern zu bessern und Abitur auf einer anderen Schule machen zu können; nach der nationalsozialistischen Machtergreifung seien diese Bemühungen jedoch sinnlos geworden, da sie ihre Absicht, Jura zu studieren, doch nicht mehr habe durchführen können.

Das Entschädigungsamt Berlin hat den Anspruch durch Bescheid vom 13. Januar 1961 abgelehnt.

Das Landgericht hat die Klage gegen diesen Bescheid abgewiesen.

Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin hat das Kammergericht zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.



I.

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass nach § 115 BEG ein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn der Verfolgte durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen von der erstrebten Ausbildung ausgeschlossen worden ist. Diese Voraussetzungen lägen bei der Klägerin nicht vor.

Die von der Klägerin erstrebte Ausbildung, in der sie eine Schädigung erlitten haben könnte, sei die Ablegung der Reifeprüfung gewesen. Zur Unterbrechung der Schulausbildung sei die Klägerin aber nicht durch gegen sie gerichtete nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gezwungen worden.

Der Abgang der Klägerin von der Viktoria-Luisen-Schule im Dezember 1932 habe nicht auf Verfolgungsmaßnahmen, sondern darauf beruht, dass die Klägerin wegen mangelhafter Leistungen von der Reifeprüfung zurückgestellt worden sei. Zwar schliesse die Tatsache, dass die Unterbrechung der Schulausbildung vor der nationalsozialistischen Machtergreifung erfolgt sei, nicht grundsätzlich die Möglichkeit aus, dass sie durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen erzwungen worden sei. Die von der Klägerin behaupteten antisemitischen Strömungen in der Schule stellten aber keine derartigen Maßnahmen dar, wenn sie auch die Lage der Klägerin erschwert haben möchten.

Trotz ihrer schlechten Leistungen in der Viktoria-Luisen-Schule hätte die Klägerin versuchen können, in eine andere Schule aufgenommen zu werden und dort das Abitur zu machen. Auch für jüdische Schüler habe, wenn auch mit einigen Einschränkungen hinsichtlich der Schülerzahl, die Möglichkeit bestanden, öffentliche Schulen bis zur Erlangung des Abiturs zu besuchen, wenn auch

bis durch Ministerialerlass vom 15. November 1938 angeordnet worden sei, dass alle jüdischen Schüler die Schulen zu verlassen hätten. - Den jüdischen höheren Schulen in B [REDACTED] sei die Berechtigung zur Abhaltung der Reifeprüfung im April 1935 entzogen worden. Wenn die Klägerin also die Absicht gehabt hätte, trotz ihres Scheiterns in der Viktoria-Luisen-Schule noch Abitur zu machen, so hätte sie dies, selbst wenn sie eine öffentliche Schule habe meiden wollen, zumindest in der jüdischen höheren Schule versuchen können. Dass die Klägerin aus freiem Entschluss, wenn auch unter dem Eindruck der Verhältnisse, vom weiteren Schulbesuch Abstand genommen habe, nachdem sie diesen schon vor der nationalsozialistischen Machtergreifung unterbrochen gehabt habe, könne den nationalsozialistischen Behörden nicht als Verfolgung zur Last gelegt werden.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind begründet.

Das Berufungsgericht hat den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch verneint, weil der Abgang der Klägerin von dieser Schule im Dezember 1932 nicht auf Verfolgungsmassnahmen, sondern darauf beruht habe, dass die Klägerin wegen mangelhafter Leistungen von der Reifeprüfung zurückgestellt worden sei. Die von der Klägerin behaupteten antisemitischen Strömungen in der

Schule stellten aber keine derartigen Maßnahmen dar, wenn sie auch die Lage der Klägerin erschwert haben möchten. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Standpunkt des Kammergerichts schon deshalb rechtlichen Bedenken begegnet, weil möglicherweise die gegen die Klägerin seitens der Lehrer und Mitschülerinnen gerichteten Angriffe so massiv waren, dass sie den Voraussetzungen des § 2 BEG entsprachen. Das Kammergericht hat in jedem Fall zu Unrecht die spätere Zeit, die Monate bis Ostern 1933, ausser Betracht gelassen und die Behauptung der Klägerin nicht berücksichtigt, nach der nationalsozialistischen Machtergreifung seien ihre Bemühungen, durch Privatstunden ihre Leistungen in den schwachen Fächern zu bessern, um auf einer anderen Schule Abitur machen zu können, sinnlos geworden, da sie ihre Absicht, Jura zu studieren, doch nicht mehr habe durchführen können. Somit stand die Klägerin nach ihrer Behauptung bei Beginn des neuen Schuljahres (Ostern 1933) vor der Frage, ob es für sie noch Sinn habe, den erstrebten vorberuflichen Bildungsgang fortzusetzen und zu diesem Zweck ab Ostern 1933 nochmals in die Oberprima (eventuell auf einer anderen Schule) einzutreten und bei Abschluss des Schuljahres Anfang 1934 sich nochmals der Reifeprüfung zu unterziehen. Hat die Klägerin davon Abstand genommen, weil es ihr oder ihrem erziehungsberechtigten Vater mit Rücksicht auf die sogenannte Machtergreifung des Nationalsozialismus und die sich alsbald abzeichnenden antisemitischen Maßnahmen der neuen Machthaber (z.B. Boykott am 1. April 1933, Berufsbeamtengesetz vom 7. April 1933, Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 [RGBl. I 2257]) sinnlos erschien, den vorberuflichen und den in Aussicht genommenen beruflichen Bildungsgang fortzusetzen bzw.

weiter anzustreben, so würde dies genügen, um den auf Grund der §§ 115 f BEG erhobenen Anspruch gerechtfertigt erscheinen zu lassen, ohne dass es notwendig wäre, dass die Klägerin wegen eingetretener gegen sie gerichteten konkreten Verfolgungsmaßnahme (§ 2 BEG) von der Fortsetzung ihrer vorberuflichen Ausbildung Abstand genommen hatte. Der Schaden in der Ausbildung gilt als Schaden im beruflichen Fortkommen. Für diese Schadensart gilt die Vorschrift des § 64 BEG. Auch für Ausbildungsschäden greift daher der Grundsatz der unmittelbaren Verfolgung nicht Platz. Auch greift die Vermutung des § 64 Abs. 2 BEG Platz (vergl. Urteil vom 28. Februar 1958 - IV ZR 337/57, abgedruckt LM Nr. 6 zu § 64 BEG 1956 = RzW 1958, 191 Nr. 36). Gemäss § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG hat der Verfolgte Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen, wenn er im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 begonnenen Verfolgung in seinem beruflichen Fortkommen nicht nur geringfügig benachteiligt worden ist. Die Klägerin hätte danach, wenn ihre Behauptungen richtig sind, im Sinne des § 115 Abs. 1 BEG die von ihr erstrebte, auf das Abitur gerichtete vorberufliche Ausbildung verfolgungsbedingt unterbrochen; denn eine Unterbrechung der Ausbildung im Sinne des § 115 Abs. 1 BEG kann auch vorliegen, wenn der Verfolgte sich hierzu aus verfolgungsbedingten Gründen selbst entschlossen hat (Urteil des Senats vom 29. Januar 1960 - IV ZR 213/59 -, LM Nr. 19 zu § 115 BEG 1956 = RzW 1960, 274 Nr. 31). Da die Klägerin die ihr

fehlende vorberufliche Ausbildung, vor allem das von ihr erstrebte Abitur, nicht nachgeholt hat, stünde ihr dann gemäss § 118 Abs.1 BEG der von ihr begehrte Entschädigungsbetrag von 5.000 DM zu. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze bedarf es einer erneuten Prüfung des von der Klägerin erhobenen Anspruchs. Zu diesem Zweck ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die aussergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske

Bundesrichter Wüstenberg
ist beurlaubt und verhin-
dert zu unterschreiben.
Ascher

Maaß

Dr.Loewenheim